

Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes "Rood"

Autor(en): **Vetsch, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **34 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-265361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Rood“.

Von Dr. J. Vetsch, Redaktor am schweizerdeutschen Idiotikon.

In den Namen unserer Halbkantone „Ausserrhoden“, „Innerrhoden“, wie die heutige amtliche Schreibung ist, den „usseren, inneren Roden“, wie es früher hiess, lag bis heute ein Rätsel: Die ursprüngliche Bedeutung der „Rode“, die heute eine politische Gemeinde ist. Zwei Meinungen stehen sich gegenüber. Die Einen leiten das Wort „Rode“ von „Rotte“ ab und erklären „die Roden gleichbedeutend mit Rotten, in welche das Volk zum Behuf der Landesverteidigung eingeteilt worden war. Diese ursprünglich also rein militärische Einteilung wurde erst später eine politische“. Die Andern bringen das Wort in Zusammenhang mit schriftsprachlichem „roden, ausroden“ im Sinne von „ausreuten“ und nach ihnen ist die Rode „die Gegend, in der behufs der Siedelung der Wald gerodet wurde“.

Den heutigen Sprachgelehrten aber kann keine der beiden Ansichten befriedigen, ja, er muss sie beide als unmöglich ablehnen, selbst für den Fall, dass er nichts Glaubwürdigeres an deren Stelle zu setzen vermöchte. Die Sprachgesetze erlauben nicht, *Rood* auf „Rotte“ zurückzuführen. „Roden, ausroden“ sind keine oberdeutschen Wörter, sie sind unsern Mundarten fremd und wir kennen sie nur aus der Schriftsprache. Unsere Mundarten haben dafür *rüüte*, *uusrüüte* und die gereutete Stelle heisst *Rüüti*. Dieses ist es, das als Flurname in fast allen appenzellischen Gemeinden vorkommt.

Licht in die Sache hat nun, wie schon in so vielen andern Fällen, das Material des schweizerdeutschen Idiotikons gebracht. Darnach steht fest, dass *Rood* kein deutsches, kein germanisches Wort ist, sondern ein rätoromanisches, zurückgehend auf lateinisch *rota*, das bedeutet „Rad“. Dieser Sachverhalt ist vollständig neu. Ihn für Jedermann zur Gewissheit werden zu lassen, ist der Zweck der folgenden Ausführungen, denen wohl in erster Linie ein Platz in den Appenzellischen Jahrbüchern zukommt. Wenn ich dabei nach verschiedenen Richtungen etwas weit ausholen muss, so liegt dies in der Natur der Sache. Wir müssen Schritt um Schritt vorwärts gehen, um das Ganze möglichst verständlich zu machen.

Im Lateinischen war die Form also *rota*. In dessen jüngerer Entwicklung, dem Rätoromanischen, wurde *t* zwischen Vokalen lautgesetzlich zu *d*, das *a* in der Endsilbe blieb erhalten. Auf dem heute noch romanischen bündnerischen Gebiete kommen die beiden Formen *roda* und *rouda* vor, mit gedehntem oder gespaltenem Stammvokal ¹⁾. Auf dem Gebiete, das nachher deutsch wurde, verlor das Wort nach den deutschen Lautgesetzen den unbetonten Endsilbenvokal, so dass also *Rood* die lautgesetzliche Entwicklung von lateinisch *rota* darstellt. Von seiten der Form steht also unserer Ableitung nichts im Wege.

Verfolgen wir nun die Bedeutungsentwicklung. Im Rätoromanischen kommt neben der Bedeutung „Rad“ die durch vermittelnde Begriffe daraus entwickelte Bedeutung „Reihe, Reihenfolge“ vor: *ir in rouda* heisst „der Reihe nach gehen“, *fer la rouda* „die Runde machen“, *davo roda*, „nach der Reihe“ ²⁾. Die selbe Bedeutung

¹⁾ Ausführlichere Angaben siehe bei Th. Gartner, Rätoromanische Grammatik. Heilbronn 1883, S. 184/5.

²⁾ Palliopi, Dizionari dels idioms romauntschs d'Engiadin' ota e bassa etc. Samedan 1895.

findet sich im deutschen Graubünden, im St. Galler Oberland und im Kanton Glarus. Man sagt z. B.: *Es goot der Rood noo, uf der* oder *i der Rood um*, „der Reihe nach“¹⁾. Am häufigsten wird der Ausdruck gebraucht mit Bezug auf Arbeiten, Verrichtungen, die von mehreren abwechselnd ausgeführt werden. Man sagt z. B.: *Mer machend um d'Rood*, wechseln ab; *um d'Rood etsches tuen*. *D'Rood chunt an Dich* u.s.w. Auf dem ganzen genannten Gebiete kommt daneben das Verbum *abroode* vor in der Bedeutung „abwechseln, einander ablösen“. Wichtig für uns ist nun, dass, während die bis jetzt für *Rood* angeführten Bedeutungen in der appenzellischen Mundart heute wenigstens nicht mehr nachzuweisen sind, dieses *abroode* in Innerrhoden noch vollständig lebendig ist. Man sagt z. B., dass die Mannschaften einer Feuerspritze beim Pumpen „abrooden“. Man gebraucht das Wort immer, wenn Abwechslung in der gleichen Tätigkeit erfolgt, so in der Krankenpflege, beim „Sticken“, wenn Frauen einander ablösen, um mit der Arbeit schneller fertig zu werden. Zwei Gruppen können im Jodeln „abrooden“ oder zwei Musikanten im Spielen u.s.w.

Wir haben zwei Fälle genauer zu betrachten, in denen das Wort eine grosse Rolle spielt: 1. die *Rood* im Transportwesen; 2. die *Rood* bei den „Gemeinwerken“.

Beide Bedeutungen kennt auch das Rätoromanische. J. C. Muoth sagt in seinen Ausführungen über die Or-

¹⁾ Für weitere, mundartliche Belege und namentlich für ältere Zeugnisse aus Graubündner-Quellen, dem Glarner Aegidius Tschudi und dem Toggenburger Zwingli verweise ich auf den demnächst erscheinenden Artikel im schweizerdeutschen Idiotikon. Im Wallis findet sich das Wort nur in der Bedeutung „Abwechslung, Reihenfolge, in der der Gemeindegirt von den einzelnen Bauern gespeist und beherbergt werden muss“. In Graubünden hatte es noch die spezielle Bedeutung der genau bestimmten Ordnung, Reihenfolge, in der vom Einzelnen das Wasser zum Bewässern auf seine Wiesen geleitet werden durfte.

ganisation der Gemeinde Zernez im 17. Jahrhundert und früher¹⁾: „Ils drets eiran qua reals e bricha personals. Tenor ils sulams o las chasas, e na tenor las persunas, giaiva infra las 6 terzas (in die Zernez eingeteilt war) la rouda dels officis comunals, la rouda dellas ftüras, la rouda dellas lavurs comünas etc.“ Im Unterengadin ist „Rodas comünalas“ die Bezeichnung für „Gemeinwerke“²⁾.

Das Transportwesen hatte natürlich früher ein ganz anderes Aussehen als heutzutage³⁾. Die Schweiz vermittelte im Mittelalter den Handelsverkehr zwischen dem westlichen Deutschland und Italien. Schon sehr früh ging der Weg über den Simplon und den Septimerpass. Der Gotthard trat erst seit dem Spätmittelalter in Konkurrenz. Unter den bündnerischen Pässen war der Septimer weitaus der wichtigste. Er führte von Klefen (Chiavenna) durch das Bergell über den Septimerpass nach Stalla, das Oberhalbstein hinunter nach Tiefen-

¹⁾ Annalas della Societad Rhaeto-romanscha. XII. Annada. Cuiria 1898, S. 120. Uebers.: Die Rechte hafteten an dem Besitz und nicht an den Personen. Nach den Höfen oder den Häusern und nicht nach den Personen ging unter den 6 terzas die *Rood* der Gemeindeämter, die *Rood* der Führen, die *Rood* der Gemeinwerke.

²⁾ Palliopi, a. a. O.

³⁾ Vergl. zum Folgenden: Der neue Sammler oder gemeinnütziges Archiv für Bünden. Jahrg. 1807, S. 336—341.

J. A. von Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert. Chur 1875. Bd. II S. 187 ff. 246—261.

G. Börlin, Die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter. Münchener Dissertation. Zürich 1896.

Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig 1900.

J. Müller, Das spätmittelalterliche Strassen- und Transportwesen der Schweiz und Tirols. Geographische Zeitschrift. 11. Jahrgang (1905), S. 85—99, 145—162.

— Von dem Selben, Das Rodwesen Baierns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Bd. III (1905), S. 361—420, 556—626.

castel, dann über die Lenzerheide nach Parpan im Tal der Rabiosa und durch das untere Schanfigg nach Chur. Der Verkehr über den Splügen begann erst mit dem Bau der Viamala 1473 und mündete ebenfalls nach Chur. Von hier gingen die Waren weiter das Rheintal hinunter, teils über den Wallensee nach Zürich, teils über Fussach oder Rheineck an den Bodensee. Der Transport war nicht ein Unternehmen Einzelner und von einer staatlichen Organisation kann für diese Zeit natürlich nicht die Rede sein; er wurde besorgt durch die längs den Handelsstrassen liegenden einzelnen Gemeinden. Es war dies für die Bewohner ein Verdienst neben ihren sonstigen bäuerlichen Beschäftigungen. Dies brachte die Verpflichtung mit sich, die Strassen in Stand zu halten, auf denen die Waren geführt wurden. Dafür hielten sich denn aber auch die betreffenden Gemeinden für allein berechtigt, die Waren auf ihrem Gebiete zu befördern, sie machten daraus ein Monopol für ihre Bewohner. An der Grenze jeder Gemeinde mussten die Waren also umgeladen und der nächsten Gemeinde zur Weiterbeförderung übergeben werden. Meistens stand an solchen Punkten ein Niederlagshaus. Um nun jedem Bürger seinen Anteil an dieser Verdienstquelle zukommen zu lassen, war eine bestimmte Ordnung, Reihenfolge unter ihnen festgesetzt, nach der sie abwechselnd ein bestimmtes Gewicht Waren führen durften. Diese Reihenfolge, Kehrordnung nun wurde auf dem von uns näher ins Auge gefassten Gebiete Graubündens und des Rheintals durch unser Wort *Rood* ausgedrückt¹⁾. Jeder Dorfgenosse hatte das Recht, wenn die *Rood* an ihn kam, die Waren zu führen und den Lohn dafür einzuziehen. Von den so

¹⁾ Ebenso im Tirol und in Baiern, wo die Verhältnisse ähnlich waren. Auf dem Gotthardwege galt in ähnlichem Sinne der Ausdruck *Teil*; siehe G. Börlin, a. a. O. S. 33 f.

transportierten Waren sagte man: sie gehen auf der *Rood*¹⁾. Der *Roodmeister*, der den Betrieb zu überwachen hatte, musste rechtzeitig Denjenigen aufbieten, „den die Rod trifft“²⁾.

In Graubünden bildeten also alle Bewohner einer Gemeinde einen Transportverband, alle waren „in der Rod“ und bildeten zusammen die *Rood*. Es liesse sich nun denken, dass man von diesem Gesichtspunkte aus die Bezeichnung *Rood* für die Gemeinde gebraucht hätte und dass *Rood* nach und nach gleichbedeutend mit „politischer Gemeinde“ geworden wäre. Doch finden sich in Graubünden keine Zeugnisse dafür. Dies könnte allerdings daher rühren, dass es in Graubünden eine andere Bezeichnung für die Transportverbände gab, nämlich „Porten“. Eine *Port* konnte nur eine einzelne Gemeinde umfassen, meist aber war sie die Vereinigung mehrerer Dörfer „zu einem für den Transport einheitlichen Bezirk“. Ist diese Entwicklung aber für das Rheintal möglich, wo heute noch *Rood* in der Bedeutung „Gemeindsbezirk“ vorkommt? Was wir über den Transport der Waren auf der Strecke Bodensee-Chur wissen, macht es nicht wahrscheinlich³⁾. Für das Toggenburg und den Kanton Appenzell, die keinen durchgehenden Warenverkehr hatten, müssten wir sowieso nach einem andern Ausgangspunkte suchen.

Sehen wir, ob wir diesen im andern der oben erwähnten Spezialfälle finden, in der Rolle der *Rood* bei

¹⁾ Vergl. z. B. folgende Bestimmung von 1595: Niemand soll „kaufmansschatz abhalten, es seige kaufmansgüetter, reiss, stein, waz uf der rod gan und komen möchte, allerley andere war, waz uff der rod gaht“.

²⁾ Belege für die einzelnen Wendungen, wie z. B. „in der Rod sein“, siehe in dem Artikel des schweizerdeutschen Idiotikons.

³⁾ Siehe das Genauere über die beiden Transportstrassen links und rechts des Rheins bei A. Schulte, a. a. O. S. 25/6, 368, 376 ff.

den „Gemeinwerken“. Darunter versteht man die zum Unterhalt einer Gemeinde nötigen öffentlichen Arbeiten, wie Bau und Unterhalt von Wegen, Brücken, Kanälen, Dämmen, Gräben, Zäunen u. s. w. Früher bis tief ins letzte Jahrhundert hinein musste jeder Bürger eine bestimmte Anzahl Tage oder wann die Not es erforderte, ans „Gmeinwerk“ gehen, „frohn“, wie man auch sagte. Natürlich mussten nie Alle zugleich gehen; es wurden einzelne Abteilungen in bestimmter Reihenfolge aufgeboden, nach der *Rood*, wie man in Graubünden und im ganzen Rheintal sagte. Eine Graubündner Bestimmung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts lautet: „In den Wegen zu gan (beim Schneebruch) sol geschehen nach der Rod und sol ein Jeder uf sin, wenn im boten wird“. Für das Rheintal kommen in erster Linie die fortwährenden Arbeiten am Rhein in Betracht, das Anlegen von „Wuhren“ zum Schutze gegen Ueberschwemmungen. *Me goot uff e Rii, hüt sind mir an der Rood*, sagt man z. B. um Sargans. Die einzelnen Abteilungen wurden unterschieden als erste, zweite, dritte u. s. w. *Rood*, so z. B. in Widnau, oder nach dem Gemeindsbezirke, in dem sie wohnten, so z. B. in Buchs als *Reviserrood* und *Stütlirood*. Jede *Rood* stand unter einem *Roodmeister*, der die Leute aufzubieten und die Arbeiten zu leiten hatte. Die Bewohner eines Dorfes, einer Gemeinde, oder in der ältern Zeit eines Hofes waren also in Bezug auf das „Gemeinwerken“ in so und so viele *Rooden* eingeteilt. Da nun jede *Rood* auf einem ganz bestimmten zusammenhängenden Gebietskomplexe wohnte, so war dadurch zugleich eine geographische Einteilung der Gemeinde, bzw. des Hofes gegeben. Den Pflichten einer *Rood* standen aber auch Rechte gegenüber. Jeder Rodgenosse erhielt seinen Anteil am Gemeindegut, das in Weideland (Tratt) oder in Waldung bestand. Der Anteil jeder *Rood* am Gemeindegut bemass sich also nach ihrer „Mannschaft“.

Diese Bedeutung der *Rood* tritt uns sehr deutlich entgegen in den Urkunden der beiden Höfe Kriessern und Widnau-Haslach¹⁾. Im Gebiete des Hofes Kriessern bestanden die sechs Roden Kriessern, Montlingen, Eichenwies, Oberriet, Holzrode (Kobelwald) und Diepoldsau, auf dem linksrheinischen Gebiete des ehemaligen Hofes Lustnau die drei Roden Schmitter, Widnau und Au. Unser frühester Beleg ist vom Jahre 1656. In einem Spruche über Anstände zwischen den Roden Kriessern und Montlingen wurde bestimmt, „wenn künftig der Rhein die Kriesserer da oder dort mit Not angreifen würde, so sollen auf ihr Bitt und Begehren die obern Roden mit Holz, Stein und anderer Notdurft, wie von Alter geschehen, nachbarlich beispringen“²⁾. Bei der Hofteilung zwischen der Rode Diepoldsau und den übrigen fünf Roden im Jahre 1789 wurde erkannt: „Strassen, Brücken, Stege und Wege hat Diepoldsau in dem ihm zugeteilten Bezirk allezeit ohne Beihülfe der übrigen fünf Roden zu errichten und unterhalten, wie die übrigen fünf Roden in ihren Bezirken“³⁾. Das Landvogteiamt zu Rheinegg entschied in dem Streit zwischen den vier obern Roden und der Rode Kriessern über die Frage: „ob bei der vorzunehmenden Generalverteilung zwischen den fünf Roden von allen Gemeindsgütern in Berg und Tal, sowie Uebernahme sämtlichen Nutzens und Beschwerden nach Massgabe jeder Rode Mannschaft“⁴⁾ u. s. w. Ueber die Verhältnisse der fünf Roden untereinander wurde 1793 bestimmt: „zieht Einer in eine andere Rod, so soll er die Beschwerden da, wo er einzieht, versehen, die Nutzung

¹⁾ St. Gallische Gemeinde-Archive: Der Hof Kriessern; bearbeitet von J. Hardegger und H. Wartmann. St. Gallen 1878. — Der Hof Widnau-Haslach; bearbeitet von H. Wartmann. St. Gallen, 1887

²⁾ Hof Kriessern, S. 218.

³⁾ Ebenda S. 262.

⁴⁾ Ebenda S. 270/1.

des Gemeindeguts aber von der Rod, wo er herkommt, beziehen, auch die Gräben, Zäune, Stege und Brücken, so viel die ihm zugeteilten Gemeindeteile auf sich haben, gleich Andern unterhalten“¹⁾. Aus der Hofteilung der drei Roden Au, Widnau und Schmitter 1795: „Die Gemeindesteile sollen jeder Rode an dem gelegensten und nächstdabei liegenden Ort gegeben und zugeteilt werden“²⁾.

So ist uns klar geworden, wie *Rood* zu dem Begriffe „eine Gruppe Häuser oder Einwohner mit dem ihnen zugehörigen Gebiete, aber immer als Teil eines Ganzen“³⁾ kommen konnte. Eine Einteilung in Roden ist mir noch bekannt von den Gemeinden Wartau, Sennwald, Eichberg, Altstätten, Balgach, Rheineck. Die Gemeinde Thal zerfällt in innere (Thal, Buchsteig, Feldmoos, Bauriet) und äussere Roden (Buchberg, Buchen, Staad, Altenrhein). „Jede dieser Roden hat einen Rodmeister, in dessen Pflicht es liegt, die verschiedensten Aufgebote von Haus zu Haus bekannt zu machen“⁴⁾. Auch in Weesen besteht noch das Gemeindeamt des Rodmeisters, „der die Aufsicht hat beim Holzfällen“. Wenn z. B. in der Gemeinde Altstätten die einzelnen Roden vom heutigen Standpunkte aus als „Interessengruppen mit gemeinsamem Grundbesitz“ erscheinen, so rührt dies daher, dass eben die „Gemeinwerke“ heute zum grössten Teil aufgehoben sind, während das Nutzniessungsrecht am Gemeindegut an diesen Roden, die naturgemäss nur aus Bürgern bestehen, haften blieb. Sie sind also durchaus keine politischen Bezirke. Die Angelegenheiten jeder Rode, z. B. die Abteilung der Holz- und Tratteile und

¹⁾ Ebenda S. 275.

²⁾ Hof Widnau-Haslach S. 167.

³⁾ Aus einer freundlichen Mitteilung von Herrn alt Lehrer Schawalder in Widnau. Widnau zerfällt in die vier Roden Friedau, Pündteli, Fahr und Unterdorf.

⁴⁾ Freundliche Mitteilung von Herrn Lehrer Walt in Thal.

deren Verlosung unter die Rodgenossen werden von einer Rodverwaltung, an deren Spitze der Rodmeister steht, besorgt. Sämtliche Roden bilden zusammen die Ortsgemeinde und stehen unter dem von dieser gewählten Ortsverwaltungsrate¹⁾.

Mit unsern bisherigen Ausführungen gewappnet, dürfen wir uns jetzt vielleicht an das Problem der appenzellischen Roden wagen.

Dazu ist vor allem eine Uebersicht über die ältesten Belege notwendig. Vor dem Jahre 1400 (im XIV. Jahrhundert) sind sie spärlich. Der grösste Teil des heutigen Kantons Appenzell war damals dem Kloster St. Gallen steuerpflichtig. In einem Verzeichnis der Vogtrechte, die ebenfalls an den Abt von St. Gallen übergegangen waren, heisst es²⁾: „Diz hofstette samnot daz vogtrecht ze Appacelle: ze Rehbül und an dem Geschlaipfe 2 sol., item Uoli under dem Rain (folgen viele andere), item dü (gemeint ist die Schwendiner) Rode gemainlich 4 sol., Summa 1 lb. und 6 sol.; item in Rütiner rod: . . . Summa 18 sol.; item in Lener rod: . . . Summa 1 lb. und 7 sol.; item in Schlatter rod: . . . Summa 1 lb.; item in Wiser rod: . . . Summa 1 lb. und 22 den. item in Gunter rod: . . . Summa 1 lb. und 7 sol. — Diz sint dü leंबर, dü den vogt an gehörtent ze Appacelle: in Swendiner rod: . . . Summa ainlof leंबर;

¹⁾ Für Näheres verweise ich auf die „Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Altstätten einer- und den sämtlichen Rhoden derselben anderseits über die Grundbestimmungen der Gemeindegüterverwaltung der Rhoden in der Ortsgemeinde Altstätten“ und das „Reglement über die Benutzung der Gemeindegüter der Rhoden in der Ortsgemeinde Altstätten“ von 1904, worauf mich Herr Sekundarlehrer Gschwend in Altstätten gütigst aufmerksam machte.

²⁾ J. C. Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen 1831—1838, Bd. I, 1. Abt., S. 156 ff. — H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Zürich-St. Gallen 1863—1899, Bd. III 806 f.; vgl. die Bemerkungen S. 808.

item in Rütiner rod: . . . Summa nün lembere; item in Lener rod: . . . Summa 12 lembere; item in Schlatter rod: . . . Summa nün lembere; item in Wiser rod: . . . Summa 10 lembere; item in Gunter rod: . . . Summa 8 lembere“. Und in einem Zehntenverzeichnis kommt die Stelle vor¹⁾: „Der Schürgi 8 sol. den. von sir hofstatt am Moos; da wirt ain rodmaister 6 sol. an (weniger) 3 den“. Mit dem XV. Jahrhundert werden die Belege zahlreicher. Nicht genau zu datieren ist die für uns wichtigste Urkunde, worin die Rechte des Klosters St. Gallen im Lande Appenzell dargelegt sind²⁾. Zellweger³⁾ verweist sie noch ins XIV. Jahrhundert, während sie nach Wartmann⁴⁾ eher nach dem Tode Abt Kuno's (im Jahre 1411) als vorher entstanden ist. Darin wird festgesetzt: „Es mag och ain abt ze sant Gallen mit des ammanns und der rodmaister und der landlütten wissen ainem gotshusman oder frowen das land ze Appenzell verbieten ald inen darin gebieten. — Ain abt sol och da selbund rodmaister setzen; und warzuo dero der amman von des gotshus und des abtes und des landes wegen bedarf, darinne sond die rodmaister dem amman gehorsam und hilflich sin. — Item: ez sond och die sammner in den roden gesessen und die güter hand, von der selben güter wegen si denn in den rodan dem gottshus sin nütz sammnen und jeklicher sinem rodmeister die antwurten sol an zinsen, zehenden und andren Dingen.“ In einer Urkunde von 1419, in der Abt Heinrich IV. von Mangisdorf den Eidgenossen die Ansprüche des Gotteshauses an die Appenzeller vortrug, finden sich folgende

1) Zellweger, Urk. I 1, S. 97. — Wartmann, Urk. III 807.

2) Zellweger, Urk. I 1, S. 277 ff.; auch I 2, S. 341 ff. — Wartmann, Urk. III 802 ff. — Auch abgedruckt bei Grimm, Weistümer I 187 ff.

3) A. a. O. I 1, S. 283 Anm.

4) A. a. O., S. 808 Anm.

Stellen¹⁾: Der Abt „clegt zu denen von Appenzell, das sy von den gütern in dem ampt und roden ze Appenzell ainem herren und abt des gotshus ze sant Gallen jürlich schuldig sind ze geben zu zinse , denselben zins aber etliche nement (d. h. nennen) dienst, die obgenanten summ an pfennigen also in die roden ze Appenzell zerleit gewesen ist, das Lener rodmeister usser Lener rod jürlich ainem abt geantwurt und geben hat 13 lb. 17 sol. den., item Schlatter rodmaister 12 lb. 12 sol. den., item Rinkenbacher rodmaister 12 lb. 15 sol. den., item Swendiner rodmaister 7 lb. 7 sol. den., item Rütiner rodmaister 8 lb. den., item Gunter rodmaister 14 lb. 14 sol. den., item von dem Mos dienst 8 lb. 8 sol. den. . . . und disen vorgeschriben zins ald (= oder) dienst hant sy auch ainem abt also jürlich ussgericht und gewert untz (= bis) an den krieg“. — Das Gotteshaus habe „ouch zu Appenzell das waibelampt und den zol besetzt, und och gesetzt die rodmeister und alle mess und gewicht gerechtvertget“. — „Habint aber sin (des Abtes) vorfaren den sechs rodmaistern von früntschaft wegen und von des insammens desselben habers 6 malter jürlich gegeben“. — Der Abt „fordert uf die von Trogen und clegt zu inen, wie das sy und die zu inen in ir roden gehörent, sinem gotshus jürlich von iren gütern in denselben roden gelegen ze zinse schuldig sient ze geben 33 lb. und 7 sol. den., und denselben zinss habent sy auch sinen vorfarn von denselben gütern untz an den krieg geben in sölicher mass: usser Schnaiter rod 3 lb. 18 den., item usser Roter rod 10 lb. 16 sol. 10 den., item usser Füglistegger rod 13 lb. 19 sol. 1 den., item usser Troger und Rotenwiser roden 5 lb. 9 sol. 8 den“. In den Briefen über die Bündnisse

¹⁾ Nach Zellweger, Urk. I 2, S. 293 ff.

der Stadt St. Gallen mit dem Lande Appenzell heisst es in dem von 1401¹⁾: „wir amptlüt, roodmaister, roden und die gemainden der lender Appacelle, Huntwille, Urnäschen, Trogen, Tüffen, ze dem Spicher und ze Gais tun kunt“, und in dem von 1405²⁾: „wir der amman, die rodmaister, die roden und alle gemainden gemainlich des landes ze Appencell und die lender und gegninen, die zuo üns gehören, tüend kunt“

Dies die Belege.

Eine unvoreingenommene Betrachtung derselben ergibt für das Jahrhundert vor der Befreiung folgendes: Die Steuern und Abgaben an das Kloster St. Gallen waren nach Roden auf das Land verteilt. In jeder Rode bestimmte der Abt einen Rodmeister, der die auf den einzelnen zu ihr gehörenden Gütern lastenden Zinse zu handlen des Klosters zu sammeln hatte, für welche Mühe er eine Entschädigung erhielt. Die Roden stellen sich uns also in dieser Zeit der Zugehörigkeit zum Kloster St. Gallen dar als administrative Bezirke zum Behufe des Steuerbezuges. Wer dem die von uns fürs Rheintal festgelegte Bedeutung von *Rood* und *Roodmeister* gegenüberhält, wird wohl nicht an einer Zusammengehörigkeit zweifeln. Schon J. C. Zellweger bezeichnet als ursprüngliches Amt der Rodmeister, die Leute zu den Frohndiensten aufzubieten und zu bezahlen³⁾. Einzig auf Grund der von uns oben als die wichtigste bezeichneten, auch von Grimm abgedruckten Urkunde sagt Friedrich von Wyss im Jahre 1852 in seiner Abhandlung „Die schweizerischen Landgemeinden⁴⁾: „Klei-

¹⁾ Zellweger, Urk. I 2, S. 8; vergl. S. 13. — Wartmann, Urk. IV 610 ff. 613.

²⁾ Zellweger, Urk. I 2, S. 79. — Wartmann, Urk. IV 760.

³⁾ J. C. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes. 3 Bde. Trogen 1830—1840, Bd. I, S. 539. Zellweger muss von allgemeinen Erwägungen aus zu diesem Schlusse gekommen sein.

⁴⁾ Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. I, S. 71, 2.

nere örtliche Abteilungen, hier Rooden genannt, finden sich in den Vogteien schon vor der Befreiung, und es lässt sich mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass diese Abteilungen ursprünglich mit Bezug auf die grundherrlichen Leistungen von dem Grundherrn bestimmt wurden. Das Wort Roode bezeichnet die Reihe, die Abteilung, die für die Entrichtung einer Leistung besteht. Wahrscheinlich wurde auch das zu gemeiner Nutzung bestimmte Land wenigstens teilweise den Rooden zugeteilt¹⁾. Auch Wyss kam von allgemeinen Erörterungen aus zu dieser Annahme. Er führt in der erwähnten Abhandlung aus¹⁾, wie die Gemeindebildung in den Gebirgsgegenden der Schweiz meist einen andern Gang nahm als in dem ebenen Lande. Die Gemeinden „sind weniger unmittelbar aus der Art und Weise der Ansiedlung hervorgegangen, als vielmehr das Produkt einer künstlichen, von oben herab gemachten Einteilung, wie schon aus den Namen hervor geht, und die Abhängigkeit von dem grössern Ganzen, dessen Unterabteilungen sie bilden, bleibt oft sehr sichtbar bestehen. — Auch sind sie häufig Verwaltungs- oder politische Abteilungen, bevor sie durch besonderes Gut zugleich ökonomische Gemeinden werden. — Dazu kommt noch, dass in diesen Gegenden meistens politische Freiheit unter Ablösung der Grundherrschaft, wo diese bestand, und demokratische Verfassung den Sieg erringt. — Die Zähigkeit des Fortbestehens so grosser Gemeinschaften, ungeachtet der augenfällig damit verbundenen praktischen Uebelstände, wird dadurch leicht erklärlich“. Leider kennen wir, wie Wyss betont, über den Rechtszustand betreffend das Gemeindewesen und das Gemeinland, wie er vor der Befreiung dieser Landschaften war, und den Einfluss, den

¹⁾ A. a. O., S. 64 ff.

die Befreiung hierauf übte, nur sehr wenig Zuverlässiges. Es würde mich zu weit führen, des Genauern auf die hier in Betracht kommende Einteilung von Nidwalden in *Uerten*, des Kantons Glarus in *Tagwen* und des Wallis in *Zenten* einzutreten¹⁾. In allen Fällen liegt eine Einteilung für grundherrliche Gefälle oder Dienste zugrunde. *Tagwe*²⁾ bedeutet ursprünglich „die Arbeit, die man an einem Tage verrichten kann, das Tagewerk“, dann speziell „Gemeinwerk, Frohn- oder Genossenschaftsarbeit, die gemeinschaftlich verrichtet werden muss, namentlich Wuhrdienst, zur Eindämmung der Flüsse“, oder auch „Frohndienst dem Grundherrn gegenüber.“ Wenn nun der Kanton Glarus und seine Bewohner heute in 15 Tagwen (vor der Befreiung waren es 22) eingeteilt wird, so bietet sich uns hier also eine vollständige Parallele zu der Bedeutungsentwicklung unseres *Rod* im Kanton Appenzell.

Leider besitzen wir über die ältesten Zustände in unserem Kanton, über seine älteste Bevölkerung keine direkten Zeugnisse. Nach der gewöhnlichen Ansicht war das ganze Gebiet zu der Zeit, als der deutsche Stamm der Alemannen sich darin festsetzte, noch unbewohnte Wildnis. Verschiedenes weist jedoch mit Sicherheit darauf hin, dass wenigstens das Gebiet des heutigen Innerrhoden schon vorher rätoromanische Bevölkerung hatte, also einen Teil der Provinz Rätien bildete³⁾, wie dies

¹⁾ Ich verweise auf Fr. von Wyss, a.a.O. S. 70, 71, 73, ferner auf die betreffenden Artikel im schweizerdeutschen Idiotikon.

²⁾ Wir haben das Wort auch noch in der Appenzeller Mundart in der Form *Tamme*; vergl. T. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz, S. 129.

³⁾ Ich hoffe im nächsten Jahre an dieser Stelle über diesen Punkt ausführlich zu sprechen. Es wäre zu dem Zwecke eine vollständige Sammlung sämtlicher Flurnamen (der mundartlichen Namen von Bergen, Flüssen, Wäldern, Wiesen u. s. w.) im Kanton Appenzell wünschbar. Ich möchte Diejenigen, die mich durch Erhebungen an ihrem Wohnorte und in dessen Umgebung freundlich unterstützen wollen, bitten, sich an mich zu wenden.

für das ganze Rheintal bis zum Bodensee feststeht. Selbst wenn wir keine andern Kriterien dafür hätten, so würde dies durch unser einziges Wort *Rood* unwiderleglich bewiesen. Wie sollte eine rein deutsche Bevölkerung dazu kommen, in der Einteilung ihres Gebietes romanische Ausdrücke zu verwenden? Es ist dies doch nur so möglich, dass die einwandernden Alemannen eine ansässige rätoromanische Bevölkerung vorfanden.¹⁾ Möglich ist, dass sie diese unterjochten, vielleicht aber fand eine friedliche Vermischung statt. Tatsache ist, dass die rätoromanische Sprache wie im Rheintal, so auch aus diesem Hochtale den Rückzug antreten musste; es fand eine vollständige Germanisierung des rätischen Elementes statt. Einen Rest haben wir oben in *abroode* gefunden und ein zweiter vielsagender ist unser *Rood*. Dieses sagt uns, dass schon die rätische Bevölkerung in *Rooden* eingeteilt war; die Alemannen haben das Wort in dieser Bedeutung mit der Sache übernommen. Auf welche spezielle Institution hier die Entwicklung von *Rood* zu der Bedeutung „Abteilung“ zurückgeht, ist natürlich nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen; vielleicht auf die Arbeit an „Gemeinwerken“, vielleicht aber auf Leistungen dem Grundherrn gegenüber, dass verschiedene Abteilungen abwechselungsweise zu Frohnarbeiten verpflichtet waren. Diese konnten bestehen in Hand- oder Spanndiensten. Bei den letztern musste eigenes Last- oder Zugvieh gestellt werden; sie bestanden vielerorts namentlich zum Transport der Gefälle bis ins 15. Jahrhundert hinein und noch länger²⁾. Diese Annahme gibt uns eine Erklärung

¹⁾ Dass die Alemannen das Wort später aus dem Rheintal entlehnt hätten oder dass es erst unter der äbtischen Herrschaft vom Kloster St. Gallen aus aufgekommen sei, daran ist natürlich nicht zu denken.

²⁾ Vergl. z. B. die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Offnungen und Hofrechte; bearbeitet von Max Gmür. 1. Bd.: Die alte Landschaft. Aarau 1903. 2. Bd.: Das Toggenburg. Aarau 1906.

der in Toggenburger Urkunden des 15. Jahrhunderts vorkommenden „Rodstür“. Auch das mittlere Toggenburg war nämlich „zu Steuerzwecken in Rhoden eingeteilt“¹⁾. In dem Freiheitsbrief der Freiherren von Raron für die Leute im Niederamt, Neckertal und zu Lütisburg von 1440 heisst es:²⁾ „Mit sonderhait ist zewüssen von der rodstür wegen, so dieselben unsere aignen lüt im Niderampt, im Neckhertal und ze Lüttispurg und die darzu gehörend, unsern vorfaren, der herrschaft Toggenburg vormal untzhar gemainlich gegeben hand, und sy aber maintind, es were ain roubstür³⁾, die sy von gewalt und nit von rechts wegen gegeben habend, namlich 36 pfd. pfenning Costantzer müntz, also haben wir uns aber gen innen in dem stuck gar gnedig finden lassen und habend darumb ain rechten kouff und verkouff mit denselben unsern aignen lüten getroffen, also das sy dieselben roubstür von uns ledigklich gekoufft hand“. Im Jahre 1472 wählen die Hofjünger, früher Eigenleute der Grafen von Toggenburg, seit 1468 dem Kloster St. Gallen steuerpflichtig, eine Kommission von 6 Mann, um die „gross misshellung und irung“ wegen einer jährlichen Steuer an den Abt zu beseitigen. Diese sollen mit dem Ammann auf allen Hofgütern herumgehen, diese schätzen und darnach die Steuer auf die einzelnen Güter verteilen. „Dieselben sechs man habend die gemelten stür uff die genanten güeter zum glichsten geleit und einem pfand als viel als dem anderen noch den röden geteilt und zerleit: Und des ersten uf Bätzenschwiller rod, als das von wort zu wort hienach volget und geschriben stat; dem ist also . . . (es folgt die Angabe der Güter,

¹⁾ Gmür, a. a. O. S. 396.

²⁾ Ebenda S. 272.

³⁾ „Roubstür“ bedeutet sonst eine vom „Roub“ (dem Ertrage der Güter) zu entrichtende Steuer, im Gegensatz zur Grundsteuer; vergl. z. B. Zellweger, Urk. I 2, S. 238 (vom Jahre 1419).

hier 28). Item volget hienach Kappler rod... (24 Güter). Hernach volget die rod zur Eich... (18 Güter). Hernach volget Howarter rod... (42 Güter). Hernach volget Wattwiller rod... (37 Güter). Item hernach volget die burger von Liechtenstaig, so dann solliche hoffjüngergüeter inhaben und stür darvon geben sollen... (14 Güter.¹⁾ Allein die Bürger von Lichtensteig sind mit der Steuererhöhung, die sie getroffen, nicht zufrieden²⁾. Sie machen unter anderm geltend: „die stür weri nicht allain uff die güeter gesetzt, sunder ouch uff die lyb und sye ouch ain lypstür von alter gesin“, worauf die Hoffjünger antworten: „Die bemelt stür möcht villicht vor alten zyten ain lypstür gesin, aber komenlichait halb so sye die von den graffen von Toggenburg uff alle hofgüeter gesetzt“. Im Jahre 1564 fand eine Vereinbarung wegen der Steuer „in denen baiden roden Bützenschwyl und Kennelbach“ statt³⁾. Die „Rodstür“ ist wohl ein in Geld zu leistender Ersatz für frühere Frohndienste; es ist die Steuer, womit sich die Leute davon gelöst haben⁴⁾.

Auch das Kloster St. Gallen, dem nach und nach Land und Leute auf unserem Gebiete zufielen, behielt also für die Verwaltung die tief eingewurzelte Rodeneinteilung bei.

Die Befreiung brachte natürlich grosse Veränderungen mit sich. J. C. Zellweger sagt⁵⁾: „Die bisherigen Roodmeister scheinen nun in ihre neue Stellung, als Rotten-

¹⁾ Ebenda 409.

²⁾ Urkunde von 1476, ebenda S. 412.

³⁾ Ebenda S. 288.

⁴⁾ Vergl. im schweizerdeutschen Idiotikon *Fron-Gelt* (II 248), *Tagwan-Gelt* (II 273), und schaffhauserisch *Gmaa-werch-gelt*. Unsere Belege deuten darauf hin, dass die Rodsteuer ursprünglich nicht an den Gütern haftete, sondern eine Personalsteuer war.

⁵⁾ Zellweger, Gesch. I, S. 539.

anführer, getreten zu sein, welche sie auch lange behalten haben“. Es ist geradezu selbstverständlich, dass in den nun folgenden kriegerischen Zeiten die Roden auch militärische Einteilungsbezirke wurden, dass man das Kriegsvolk nach den Roden einteilte¹⁾. In dem ältesten appenzellischen Landbuche²⁾ findet sich allerdings keine Spur davon. Das Wort *Rood* kommt darin zum ersten Male vor in Artikel 16 vom Jahre 1505. Anführer sind die „Hoptlüt“³⁾. Dass man aber die ursprüngliche Bedeutung der Roden als eine militärische bezeichnen konnte⁴⁾, beruht ganz allein auf der rein zufälligen lautlichen Berührung von „Rod“ mit „Rotte“⁵⁾. Ebenso fallen nun natürlich auch alle Schlüsse dahin,

¹⁾ Ich will hier nur anmerkungsweise auf die Möglichkeit hindeuten, dass die Einteilung der Gemeinden Herisau und Schwellbrunn in „Scharen“ ganz gleichen Ursprungs ist, wie die des übrigen Gebietes in „Roden“. „Schar“ bedeutet auch „Frohne“ speziell „in bestimmter Ordnung unter Mehrern umgehende Frohnarbeit“. Natürlich ist die Bedeutungsentwicklung hier eine andere.

²⁾ Von J. B. Rusch irreleitender Weise herausgegeben unter dem Titel: „Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Zürich 1869“ und immer noch so zitiert, trotzdem es zum weitaus dem grössten Teile Landsgemeindebeschlüsse und Erlasse aus dem 16. Jahrhundert sind.

³⁾ Vergl. O. Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. In diesem Jahrbuche, S. 109, Anm.

⁴⁾ Vergl. L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich 1844, Bd. II S. 469—474. — J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1858, II 1, S. 333. — J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus. 2. Aufl. Frauenfeld 1886, Bd. I S. 741. — Appenzellische Jahrbücher 1896, S. 61. — Schon Dr. Laurenz Zellweger vertrat diese Ansicht gegenüber seinem Zürcher Freunde Bodmer, der „Roden“ von „Horden“, wie „Ross“ von „horse“ herleiten wollte, und er schreibt: „J'ai lu la même Etymologie dans un vieux Manuscript de la Bibliothèque de St Galle, qui a été écrit il y a passé 200 ans.“ (Briefe vom 7. und 28. Oktober 1737).

⁵⁾ Vergl. J. Müllers Schweizergeschichte Bd. II (Leipzig 1806), S. 708, Anm.: „In Roden (oft Rhoden geschrieben) ist Appenzell jetzt noch eingeteilt; aber die Verwechslung des t in d ist gemein,

die auf der Zurückleitung unseres Wortes auf „roden¹⁾, Rodung“ beruhen²⁾.

Ich habe damit mein Thema erschöpft, das ich absichtlich nicht weiter gezogen habe. Die Entwicklung von der Befreiung bis heute wird eine interessante Dar-

und man weiss, dass eine zusammen aufbrechende Mannschaft Rott genannt wird.“ — Zu der fortwährenden Vermischung der beiden Wörter „Rood“ und „Rott“ bis heute trug noch bei, dass sie sich in ihren Bedeutungen zum Teil berühren. Das mittlere Entlebuch war und das Aegerital ist heute noch in „Rotten“ eingeteilt. Im Kanton Zürich mussten die „Rottmeister“ die Mannschaft zum Gemeindedienst aufbieten und sie anführen; vergl. Schweizerisches Idiotikon IV 525. In dem Artikel des Grimm'schen Wörterbuches Bd. VIII 1317 (vom Jahre 1893) ist auch „Rod“ im Transportwesen mit „Rotte“ vereinigt und G. Börlin, Aloys Schulte und J. Müller sehen daher a. a. O. O. in „Rod“ einfach die oberdeutsche Form von „Rott“. J. Chr. Schmid in seinem Schwäbischen Wörterbuche (Stuttgart 1831) ist der einzige, der an Verwandtschaft mit „rota, Rad“ gedacht hat. Dass schon früh Anlehnung des etymologisch nicht mehr durchsichtigen „Rod“ an „Rott“ stattfand, wird dadurch bezeugt, dass in manchen Urkunden direkt „Rott“ geschrieben wird, wo sicher unser „Rod“ zugrunde liegt. Möglich ist, dass auf einem Teile des ehemals rätschen Gebietes die beiden Wörter wirklich lautgesetzlich zusammengefallen sind; die vorhandene Mundartliteratur lässt keine Sicherheit gewinnen. Ich verweise noch auf die Artikel „Rod“ bzw. „Rott“ bei Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 2. Aufl. München 1872/7. — Schöpf, Tirolisches Idiotikon. Innsbruck 1866. — Hintner, Beiträge zur tirolischen Dialektforschung. Der Deferegger Dialekt. Wien 1878. — Birlinger, Schwäbisch augsburgisches Wörterbuch. München 1864. — Unger-Khull, Steirischer Wortschatz. Graz 1903. — In der Schweiz deckt sich die heutige geographische Ausbreitung unseres Wortes *Rood* genau mit der einstigen Erstreckung des Rätoromanischen.

¹⁾ Wo „roden“ für „reuten“ heute mehr oder weniger mundartlich ist, was gerade für das Rheintal der Fall zu sein scheint, beruht dies auf dem Eindringen des schriftsprachlichen Wortes, namentlich aus land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

²⁾ Siehe E. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes. Basel 1893, Bd. IV S. 759, Anm.; darnach O. Tobler. a. a. O. S. 1. — Vergl. noch H. Juchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung. Berner Dissertation. Arbon 1905, S. 8.

stellung für sich sein, die ich aber einem Historiker oder einem Juristen überlassen möchte.

Zum Schlusse nur noch ein Wort über die heutige offizielle Schreibung „Rhoden“ mit „Rh“. Dies ist durchaus eine gelehrte Schreibung, die erst im 18. Jahrhundert aufkam. Ich finde sie zuerst bei Dr. Laurenz Zellweger. Sie hat heute insofern einigermaßen Berechtigung, als sie unser Wort sofort als nichtdeutsch kennzeichnet.
